

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen...

Wolfgang Schulte

... bei mobilen Haltverboten

Im Bereich von Arbeitsstellen sind sie meist unverzichtbar aber es gibt kaum ein Element bei der Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen, mit dem so viele Schwierigkeiten ausgelöst

Verfasseranschrift:
Ltd. RDir. a.D. Dr.-Ing. W. Schulte,
Falltorstraße 5,
D-51429 Bergisch Gladbach,
dr-schulte@gmx.de

werden, wie durch das Aufstellen von vorübergehenden bzw. mobilen Haltverboten.

Eine solche Beschilderung muss mindestens drei Tage vor Gültigkeit aufgestellt werden (RSA Teil A, Abs. 2.4 (23)) oder nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung auch schon drei Werkzeuge zuzüglich eines Wochenendes zuvor. Oft hängt es dabei allein vom Gerichtsbezirk ab, ob einem Unternehmen

anfallenden Abschleppkosten ersetzt werden, wenn es morgens vor Baubeginn eben doch parkende Autos vorfindet und diese nun entfernen lassen muss. Die Bandbreite juristischer Entscheidungen reicht hier von grundsätzlich keiner Kostenerstattung¹ bis zur vollen Kostenerstattung bei Ankündigung mindestens zwei Tage², drei Tage³ oder vier Tage⁴ zuvor.

Zu warnen ist dabei grundsätzlich vor verkehrsrechtlichen Anordnungen, die dem absichernden Unternehmen eine freie Entscheidung zum Aufstellen von Haltverboten gestatten, auch wenn solche pauschalen Anordnungen zunächst sehr „komfortabel“ wirken. Denn sie leiden mangels Bestimmtheit an einem besonders schwerwiegenden Fehler – sie sind rechtlich unwirksam⁵.

Die Rechtslage ist hier eindeu-

tig, wird jedoch sowohl auf Seiten der anordnenden Behörden als auch auf Seiten der ausführenden Unternehmen teilweise nicht ernst genug genommen. Auch die rechtlichen Vorgaben zu Art und Weise der zu verwendenden Zeichen werden zu oft vernachlässigt. Dies ist umso unverständlicher, weil es für die Unternehmen schnell zeit- und kostenträchtig wird, wenn geparkte Fahrzeuge vor Aufnahme der eigentlichen Arbeiten abgeschleppt werden müssen und die Abschleppkosten aufgrund leichtfertiger Beschilderung oder unwirksamer verkehrsrechtlicher Anordnung nicht eingefordert werden können.

Als Voraussetzungen für eine mögliche Kostenerstattung durch den Halter müssen nämlich einige Mindestanforderungen erfüllt werden:

1. Die Ankündigung muss mit

Nicht so ...



Keine Zusatzzeichen nach StVO/VzKat



... aber so



mit Zusatzzeichen „auch auf dem Seitenstreifen“ (1053-33) oder 1053-35



Zusatzzeichen fehlt



ohne Rand



zwei Zusatzzeichen in einem



dem Zusatzzeichen „ab (Datum, Uhrzeit)“ angekündigt werden (RSA Teil A, Abs. 2.4 (23)).

- Der betroffene Bereich muss durch ein separates Zusatzzeichen entweder Nr. 1053-33 „auch auf dem Seitenstreifen“ oder Nr. 1053-35 „auf dem Seitenstreifen“ verdeutlicht werden.

- Die Zusatzzeichen müssen dem VzKat6 entsprechen.

Gerade der letzte Punkt ist oft ein Problem, denn die bei deutschen Autofahrern weit verbreiteten Rechtsschutzversicherungen haben mittlerweile Erfahrung darin, den Erstattungsanspruch für Abschleppkosten gegen ihre Versicherten mit Verweis auf unzulässige Zusatzschilder abzuwenden. Deshalb sollten folgende Urteile hierzu beachtet werden:

- Verkehrszeichen mit und oh-

ne Zusatzschilder müssen inhaltlich bestimmt und widerspruchsfrei sein⁷,

- Zusatzschilder müssen weiß mit schwarzem Rand sein, sie können beliebige Anordnungen durch Zeichen oder Aufschriften enthalten⁸,

– auch Zusatzzeichen müssen genau den Vorschriften der StVO entsprechen⁷,

- werden die Formvorschriften nicht beachtet, so ist das Zusatzschild nicht wirksam (z. B. wenn Text ohne Umrandung unterhalb des Vorschriftzeichens oder neben diesem dargestellt wird)^{7, 9},

– enthält ein unwirksames Zusatzschild eine allgemeine Ausnahme, so ist auch die „Grundanordnung“ unwirksam, wenn sie ohne die Ausnahme nicht erlassen worden wäre⁷,

- nicht zugelassene („selbst-

gestrickte“) Verkehrszeichen müssen nicht beachtet werden¹⁰.

Haltverbotszeichen und damit auch ihre Zusatzzeichen müssen allerdings gemäß VwV-StVO11 nicht retroreflektierend sein. Den ausführenden Unternehmen ist damit die Möglichkeit gegeben, die Zusatzzeichen unter Beachtung der Formvorschriften (Maße, schwarzer Rand) und Verwendung der korrekten Schrift selbst zu gestalten, indem z. B. ein Blankozusatzschild mit entsprechenden Schriftzeichen beklebt wird (beides im Handel erwerbbar).

Werden diese Dinge beachtet sind Zeit und unnötige Kosten für Abschleppmaßnahmen und nachfolgende Klageverfahren sicherlich stark zu reduzieren, denn nur sehr selten konnte bisher der anordnenden Behörde oder der das Abschleppen

veranlassenden Polizei aufgrund eines Rechtsfehlers die Haftung angelastet werden.

Literaturverzeichnis

- 1 OLG Köln Ss 174/93 (Z)-92Z, DAR 93 398
- 2 OVG Münster vom 23.05. 1995 – 5 A 2092/ 93, DAR 1995, 377; VGH Mannheim DÖV 90 163, JuS 91 1065, ZfS 92 72
- 3 VG Berlin, VG 9 A 467/98; Hess. VGH – 11 UE 284/96
- 4 VGH Baden-Württemberg 1 S 822/05; BVerwG 35, 334
- 5 Bay. VG M 17 K 90
- 6 VzKat, Katalog der Verkehrszeichen
- 7 Bay OLG VM 78 29, StVE Nr. 3, VRS 69 64, NZV 89 38
- 8 Bay OLG VRS 71 309, 72 306.
- 9 Bay OLG vom 23.5.1986, 2 Ob OWi 319/85
- 10 VG Berlin, VG 9A361.92; BVerwG 11 C 15.95; OVG Münster 5A400/94
- 11 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Juli 2009 (BA nz. 2009, S. 2598)2003

RSA-Textausgabe



Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“, Ausgabe 1995, bleiben bis zur Veröffentlichung einer derzeit nicht absehbaren neuen Fassung unverändert wirksam und damit in der VwV-StVO als weitergehendes, auf die besondere Situation der Einrichtung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum gerichtetes Regelwerk erhalten.

RSA-Textausgabe 1995

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

4. Auflage 2009

164 Seiten, DIN A4, kartoniert
23,50 € inkl. MwSt., zzgl. Versand
ISBN 978-3-7812-1775-1